

BGer 5A_761/2020 vom 17. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_761_2020

FR: TF 5A_761/2020 du 17 septembre 2020

IT: TF 5A_761/2020 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Soweit in einer Beschwerde mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156).

In Bezug auf den Anfechtungsgegenstand hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Soweit diese Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind, kann auf eine Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer die Behandlung in der Anstalt kritisiert bzw. das Verhalten der dortigen Ärzte bemängelt und geltend macht, er werde unter Zwang mit Medikamenten betäubt, habe aber freiwillig an einem Hirnforschungsprogramm teilgenommen, äussert er sich zu ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes (fürsorgerische Unterbringung) stehenden Themen; darauf ist von vornherein nicht einzutreten. Soweit es tatsächlich zu einer Zwangsmedikation kommen sollte, wäre diese von der ärztlichen Leitung anzuordnen und dagegen stünde der Rechtsweg offen.

Im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung mangelt es an einer Bezugnahme auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid, mit welchen der Schwächezustand (paranoide Schizophrenie mit aktuell akuter psychotischer Dekompensation und starker affektiver Beteiligung, wobei sich die Wahnsymptome auch bei der mündlichen Anhörung im Beschwerdeverfahren deutlich zeigten) sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten dargestellt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde, soweit zulässig, als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.